

Einladung zur Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins sind sehr herzlich zur Mitgliederversammlung, am Freitag, den 22. September 2023, um 19 Uhr im Sängersaal des Sängerberges, Rochusstraße 23, eingeladen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Grußworte
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Hauptkassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastung des Kassiers
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Anträge/Wünsche/Verschiedenes
11. Würdigung der aktuellen Vorstandschaft
12. Satzungsänderung
13. Neuwahlen
14. Ausblick

Anträge müssen in schriftlicher Form bis 15. September 2023 beim 1. Vorsitzenden Ralph Werstein, Monestraße 17a, 76669 Bad Schönborn, eingegangen sein.

Über eine rege Teilnahme an der Versammlung freut sich Ihre Vorstandschaft

Auf diesem Wege möchten wir allen Mitgliedern den **Satzungs-ENTWURF**, der bei der kommenden Mitgliederversammlung der Konkordia Mingolsheim am Freitag, 22.09.2023, zur Abstimmung steht, zugänglich und bekannt machen. Da sich die Satzung grundlegend ändert, ist eine Gegenüberstellung aller sich ändernden Passagen der aktuellen Satzung nicht sinnvoll. Auf den nächsten Seiten lesen Sie den kompletten Text.

Satzung (*ENTWURF*) des Gesangsverein Konkordia 1882 Bad Mingolsheim e.V.

Präambel

- 1) Hervorgegangen aus dem hiesigen Veteranenverein im Jahre 1882 führt der Verein seit dem 1. Dezember 1882 den Namen „Männergesangsverein Konkordia 1882 Mingolsheim“. 1964 wurde der Zusatz „Bad“ hinzugefügt.
- 2) Der Verein wurde am 24. April 1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.
- 3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 4) Alle Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die gängige Form verwendet.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gesangsverein Konkordia 1882 Bad Mingolsheim e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 76669 Bad Schönborn, Ortsteil Bad Mingolsheim.
- 3) Vereinsjahr und Geschäftsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung gemeinschaftlicher Gesangsproben, kultureller Veranstaltungen und Weiterbildungen
- die regelmäßige Pflege des Chorgesangs und des Liedgutes mittels Proben mit ausgebildeten Chorleitungen
- das Erlebarmachen der Freude am gemeinsamen Singen und der Pflege der Gemeinschaft
- die Vorbereitung und Durchführungen von Projekten, Konzerten und Brauchtumsveranstaltungen sowie anderen öffentlichen Auftritten.

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtpauschale

- 1) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- 3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Funktionsträgern für ihre Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
Die Funktionsträger des Vereins haben dem Verein gegenüber einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 4) Für alle ehrenamtlich Tätigen des Vereins kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§3 Nr. 26a EStG) für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandspauschale nach der Finanzlage des Vereins beschließen.
- 5) Der Anspruch muss innerhalb von sechs Monaten, nach dem der Anspruch entsteht, in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§5 Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Emil-Philipp-Stiftung mit Sitz in Bad Schönborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitglieder

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert. Juristische Personen und Firmen müssen eine natürliche Person benennen, die für sie Repräsentant sein soll. Eine Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.
 - b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden.
 - c. Die Mitgliedschaft kann als aktives, passives oder Projekt-Mitglied ausgeübt werden.
 - d. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft beschließen.
Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die kein Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass der Bewerber (ggf. seine gesetzliche Vertretung)
 - a. den in §2 der Satzung festgelegten Vereinszweck verfolgt.
 - b. die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt.
 - c. sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, den festgesetzten Jahresmindestbeitrag zu entrichten.
 - d. sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

e. dies in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich erklärt.

3) Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
Stimmberechtigt sind die volljährigen natürlichen Personen.
Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
Die juristischen und minderjährigen Personen haben kein Stimmrecht.
- b. Informations- und Auskunftsrechte
- c. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- d. Im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen

4) Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- b. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen
- c. Vereinssatzung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- d. die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- e. übernommene Ämter auszufüllen
- f. Änderungen ihrer Kontakt- oder Bankverbindungsdaten unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen
- g. mit erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den aktuellen Datenschutzbestimmungen umzugehen

- h. mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
- 5) Aktive Mitglieder haben zudem folgende Aufgaben
- a. an den Chorproben regelmäßig teilzunehmen,
 - b. an den Auftritten und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen
 - c. den künstlerischen Weisungen des Chorleiters folgen.
- 6) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
- a. Tod
 - b. Austritt
 - i. wenn dieser schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
 - ii. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - iii. Der Kündigende hat den Zugang der Kündigung im Streitfall zu beweisen.
 - c. Projektende
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - i. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.
 - ii. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - 1. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt oder verleumdet
 - 2. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - 3. durch die Satzung auferlegte Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher

4. Mahnung nicht erfüllt worden sind gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Vereins grob verstoßen worden ist.
 - iii. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.
 - iv. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.
 - v. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
 - vi. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - vii. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- e. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
 - f. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen des Privatrechts
 - g. Vereinsauflösung

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Teile des Vereinsvermögens.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheidet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die kein Bestandteil dieser Satzung ist.

§8 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- 2) Weitere Organe sind möglich.
- 3) Über die Einrichtung weiterer Ausschüsse und die Berufung deren Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die kein Bestandteil dieser Satzung ist.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Finanzberichts und sonstiger Berichte
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h. Festlegung der Beitragshöhe, insofern eine Änderung beantragt wird
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres im darauffolgenden Jahr statt.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe wichtiger Gründe vom Vorstand verlangt
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung mittels E-Mail oder sonstiger übliche und vom Mitglied zugestimmte digitale Übertragungswege oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder der vollständigen Einladung auf der Homepage des Vereins erfolgt.
Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung der E-Mail oder der Einstellung der Einladung in das Internet auf der Homepage des Vereins oder der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde – je nachdem was zuerst erfolgte.
Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
Teilt das Mitglied dem Vorstand Adressänderungen und die Änderung einer E-Mail-Adresse nicht mit, kann das Mitglied eine eventuelle nicht ordnungsgemäße Einladung nicht rügen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Sitzungsleiter geleitet.
Der Sitzungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

- 6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- a. Stimmberechtigt sind die volljährigen natürlichen Personen.
Die juristischen und minderjährigen Personen haben kein Stimmrecht.
 - b. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - c. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
 - d. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - e. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - f. Für die Änderung des Vereinszweckes bedarf es nach § 33 1. Satz 2. BGB die Zustimmung aller Mitglieder. Bei Nichterscheinen muss die nachträgliche schriftliche Zustimmung abgegeben werden.
 - g. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handheben.
 - h. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, oder besteht ein Kandidat auf geheime Wahl, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
- 7) Die Mitglieder können bis zu 14 Tagen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- a. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
 - b. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages

- c. Zulässige Anträge werden in der Tagesordnung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt in vollem Wortlaut der Mitgliederversammlung vorgelesen.
 - d. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen.
 - e. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
 - f. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
- 8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Der Vorstand gibt sich in seiner ersten konstituierenden Sitzung eine aktualisierte Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan, die kein Bestandteil dieser Satzung sind. Die Mitglieder des Vereins werden bei Nachfrage über den Inhalt informiert.
Die Mitglieder des Vorstandes gem. §10 Abs.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, die Vorstandsarbeit zu leisten und sich in ein Vorstandsamt gem. §10 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen.
Vorstandsmitglieder gem. §10 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. §611 BGB oder Arbeitnehmer im Rahmen eines

Arbeitsvertrages nach §611 a BGB sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

- 4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §10 Abs. 1 der Satzung.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand hat die Kompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgaben des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist.
- 6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorstandsmitglieder oder einen gewählten Sitzungsleiter
 - d. die Festsetzung der Fälligkeit von Beiträgen
 - e. Er ist den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich und gibt in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte ab.
- 7) Der Vorstand kann jede Angelegenheit, über die er nicht selbst entscheiden will oder kann, der Mitgliederversammlung vorlegen.
Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch weitere beratende Personen zeitweise kooptieren, beratende Beiräte und Arbeitsgruppen bilden oder externe Fachkompetenz und Unterstützung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins bestellen.

- 8) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Turnusgemäß steht mindestens ein Vorstandsmitglied jährlich zur Wahl.
Einmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung werden sie für ein, zwei oder drei Jahre gewählt, um einen beständigen Vorstand zu gewährleisten.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 10) Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Mandatsperiode aus dem Amt, so kann sich der verbleibende Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl (Kooptation) ergänzen.
Das kooptierte Vorstandsmitglied kann bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt bleiben.
Das hinzu gewählte kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen, verbliebenen Vorstandsmitglieder.
- 11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die in von einem zuständigen Vorstandsmitglied einuberufenden Sitzungen gefasst werden.
- 12) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands muss der zuständige Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung erfolgt immer in Textform ggf. per elektronischer Kommunikation wie E-Mail oder ähnlicher, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
Grundsätzlich wird offen abgestimmt.

- 14) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Auch Telefon-, Video- bzw. Online-Konferenzen oder sonstige elektronische Kommunikationswege sind zulässig.

§11 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- 1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Situationen mit Kontaktbeschränkungen z.B. Pandemien.
- 2) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail, Telefax oder anderen elektronische Kommunikationswegen vom Verantwortlichen des Vorstands zuzustellen.
- 3) Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit Ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen Ihnen und dem Verein betrifft.
Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- 4) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der Verantwortliche des Vorstands eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss.
Verspätet oder gar nicht bei dem Verantwortlichen des Vorstands eingehende Abstimmungsblätter oder elektronische Rückmeldungen sind ungültig.
Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
- 5) Alternativ kann der Verantwortliche des Vorstands eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer

Telefonkonferenz oder einer Video- oder Onlineversammlung.

- 6) Näheres zu den Zugangs- und Abstimmungs- sowie Dokumentationsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung geregelt, die kein Bestandteil dieser Satzung ist.
- 7) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der Verantwortliche des Vorstands oder sein Stellvertreter vollziehen den Beschluss und berichten dem Gesamtvorstand.

§12 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins.
- 3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte ad-hoc-Prüfungen.
- 4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von buchhalterischen Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- 5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
Der schriftliche Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von einzelnen Kassenprüfern enthalten.

§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein fühlt sich dem Datenschutz nach Art. 1 DSGVO verpflichtet und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins entsprechenden personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 2) Diese personenbezogenen Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DSGVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DSGVO).
- 3) Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f. DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung und Änderung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

- 5) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten
- 6) Personenbezogene Daten der Mitglieder, die der Verein gem. der EU-DSGVO erhebt, verwaltet und speichert, werden an befugte Dritte (z.B. Dachverbände, Bankinstitute) weitergegeben, nicht jedoch für fremde Werbezwecke verwendet.
- 7) Das weitere regelt eine Datenschutzordnung, die kein Bestandteil dieser Satzung ist.
- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, insbesondere auf der Vereins-Homepage, Sozialen Medien, Publikationen und den Vereinsarchiven zu.

§14 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinsrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen (Noten, Fahne, Vereinskleidung, Klavier, E-Piano, Notenständer, Möbel etc.) oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§15 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit der in dieser Satzung genannten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. §10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Textliche Änderungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes bzgl. der Eintragung ins Vereinsregister notwendig werden.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.

In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.09.2023 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.

Die bisherige Satzung vom 08. März 2013 tritt außer Kraft.

Bad Schönborn, den 22.09.2023

- Unterschriften -

Hinweis:

Die aktuelle - noch gültige - Satzung der Konkordia vom 08. März 2013 sieht ebenfalls folgende Voraussetzung für eine Satzungsänderung vor:

“§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen; die Änderung muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.”

Diese Regelung gilt für die geplante Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung am Freitag, 22. September 2023.